



## **WASSER-REGLEMENT**

vom 16. Mai 2000

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136, lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979, Art. 4 Abs. 2 und Art. 25 der Gemeindeordnung vom 3. April 2000

folgendes **Reglement** der Wasserversorgung Degersheim

## WASSER-REGLEMENT

### I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
- Rechtsform Art. 2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Degersheim (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Degersheim als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.
- Organe  
a) Gemeinderat Art. 3 Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:
- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
  - b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
  - c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
  - d) Betrieb der WV;
  - e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
  - f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung der Anschlussbeiträge;
  - g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen;
  - h) Festlegung der Feuerschutzzeinkaufsbeiträge.
- b) Betriebsleiter Art. 4 Der Technischen Kommission obliegt die unmittelbare Führung der WV nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

- c) Rechnungswesen Art. 5 Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Rechtsmittel Art. 6 Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.
- Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungskommission zu richten.
- Abonnenten Art. 7 Abonnenten sind:
- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind oder dem Feuerschutz unterstellt sind;
  - b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
  - c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.
- Abonnementsdauer Art. 8 Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.
- Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.
- Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Anschlussrecht

Art. 9 Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 10 Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 11 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 12 Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Vertragliches Abonnementverhältnis

Art. 13 Das Abonnementverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt, wobei die Bestimmungen dieses Reglementes integrierender Vertragsinhalt bilden.

## B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene  
Anlagen

Art. 14 Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Baukostenbeiträge  
a) Basisanlagen

Art. 15 An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 16 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden.

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungs-  
grundlagen

Art. 17 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 15 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 16 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Subventions-  
rückforderung

Art. 18 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen

a) öffentliche Anlagen

Art. 19 Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

b) private Anlagen

Art. 20 Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschluss-  
Leitungen

a) Begriff

Art. 21 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

b) Erstellung

Art. 22 Die Hausanschlussleitung wird durch die WV erstellt. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann

insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungsstreifen vorschreiben.

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

- c) Kostentragung Art. 23 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer. Dies gilt auch für nachträglich einzubauende Anschlussschieber
- d) Unterhalt Art. 24 Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt, und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.
- Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzung oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unterschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.
- e) Gruppenanschlüsse Art. 25 Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.
- Die Neuanschiesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- f) Aufhebung Art. 26 Unbenützte Anschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 27 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der WV erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

## Hausinstallationen

### a) Begriff

Art. 28 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Umfassungswand oder unterhalb des Gebäudes, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

### b) Erstellung

Art. 29 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrentil, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;

- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung  
und Unterhalt

Art. 30 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

d) periodische  
Prüfung

Art. 31 Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler  
a) Einbau

Art. 32 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Unterhalt Art. 33 Die WV lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

## C. INSTALLATIONEN

Ausführung Art. 34 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Installationsbewilligung Art. 35 Für die Ausführung von Installationen ist eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung erforderlich. Sie wird vom Gemeinderat erteilt.

Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt

Die Bewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Prüfung Art. 36 Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

## B. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV	<p><u>Art. 37</u> Die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.</p>
Hydranten	<p><u>Art. 38</u> Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.</p> <p>Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.</p> <p>Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.</p>
Oeffentliche Brunnen	<p><u>Art. 39</u> Der WV obliegen Unterhalt und Reinigung der im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden öffentlichen Brunnen.</p> <p>Die WV regelt den Wasserzulauf.</p>
Missbrauch und Beschädigung Von Anlagen	<p><u>Art. 40</u> Unzulässig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;</li><li>b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;</li><li>c) der unberechtigte Wasserbezug;</li><li>d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;</li><li>e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;</li><li>f) das Entfernen von Plomben;</li><li>g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;</li><li>h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der WV.</li></ul>
Anzeigepflicht bei Störungen	<p><u>Art. 41</u> Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.</p>

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet.

Meldepflicht des  
Abonnenten

Art. 42 Der Wasser-Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

## **E. FINANZIELLES**

Einnahmen

Art. 43 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 44 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem auf den Zeitwert des Objektes bezogenen Zuschlag.

b) Grundquote Art. 45 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

c) Gebäudezuschlag Art. 46 Der Gebäudezuschlag beträgt 1,2 % des Zeitwertes.

d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.

Art. 47 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 1,2 % der Erhöhung des Neuwertes unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.-- zu bezahlen. Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktors;
- b) und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

e) Neubauten und Ersatzbauten

Art. 48 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Gebäudebeiträge sind mit Baubeginn fällig, spätestens aber mit der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes. Als Grundlage für die erste Zahlung nach der Abnahme des Schnurgerüstes werden 80 % der mutmasslichen Baukosten resp. der Bauzeitversicherung beigezogen.

Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 46.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gem. Art. 46 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 49 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den  
Wasserbezug

Art. 50 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser; mit Bezügern von über 5'000 m<sup>3</sup> Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Festsetzung des  
Gebührentarifs

Art. 51 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

c) Gebührenerhebung

Art. 52 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzverkaufs-  
Beitrag

a) Grundsatz

Art. 53 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 54 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzverkaufsbeitrag sechzig Prozent des Gebäudezuschlages gemäss Art. 46. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz dreissig Prozent.

c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.

Art. 55 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 30'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 54) des Gebäudezuschlages gem. Art. 46 auf dem die Summe von Fr. 30'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzbeitrag der Ansatz gemäss Art. 54 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 56 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Art. 57 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 58 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 59 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,25 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete Anschlüsse  
an die Wasserver-  
sorgung

Art. 60 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Die Mindestgebühr wird im Gebührentarif festgelegt.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

Zahlungsverfahren

Art. 61 Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. belastet.

Schuldentilgung

Art. 62 Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital zuzuweisen.

## **F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN**

Verwaltungszwang

Art. 63 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 64 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten Art. 65 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 66 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. September 1992 der Dorfkorporation Degersheim.

Degersheim, 16. Mai 2000

GEMEINDERAT DEGERSHEIM  
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi  
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

### **Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Mai 2000 bis 26. Juni 2000.

### **Genehmigung Kanton**

Im Namen des Finanzdepartementes genehmigt am: 10. Juli 2000

GEBÄUDEVERSICHERUNGSANSTALT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Der Direktor:

Beilage  
Anhang 1  
Anhang 2

WASSER-REGLEMENT.DOC